



Gebühren der Einwohner- und Fremdenkontrolle für Adressauskünfte

Stadtratsbeschluss vom 27. Mai 1992 (1555)¹

Für Adressauskünfte der Einwohner- und Fremdenkontrolle an Private auf persönliche Vorsprache oder auf schriftliches Gesuch hin sind folgende Gebühren zu entrichten:

Position I: Fr.

Auskunft über Name, Vorname, Beruf, Heimatort, Staatsangehörigkeit und Adresse; zusammen oder einzeln 10.–

Position II:

Auskunft nur auf schriftlich begründetes Gesuch hin über Geburtsdatum, Zivilstand, ehemaligen Bürgerort, frühere Wohnadresse; zusammen oder einzeln, mit oder ohne Position I 10.–

- 1.1. Bei besonderem Arbeitsaufwand und bei weitergehenden Auskünften bemisst sich die Gebühr nach der erforderlichen Arbeitszeit.
- 1.2. Die Gebührenpflicht entfällt, wenn keine oder keine neuen Angaben gemacht werden können, sofern mit der Auskunftsgabe kein besonderer Arbeitsaufwand verbunden ist.
- 1.3. In besonderen Fällen kann die Einwohner- und Fremdenkontrolle die Gebühren herabsetzen oder erlassen.
2. Diese neue Gebührenregelung tritt auf den 1. Juli 1992 in Kraft. Der Stadtratsbeschluss vom 13. Oktober 1982² wird auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

¹ AS 41, 38.

² AS 38, 101.